

Überarbeitung Baulinienplan

Gesamtrevision

Masstab 1:1000

Öffentliche Auflage vom 21. März bis 25. April 2022
 Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2022

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindegeschreiberin

Claudia Bernet-Bättig Patricia Bühlmann

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. _____ vom _____

Legende:

Art

- Normalbaulinie
- Zwangsbaulinie
- Baulinie mit Anordnungsbereich
- - - Bestandesbaulinie
- · - · - Arkadenbaulinie
- · · · · Baulinie unterirdische Bauteile
- - - - - Baulinie oberirdische Bauteile
- - - - - Baulinie Bauten ohne Wohn- und Arbeitsräume
- - - - - Baulinie Kleinbauten
- · - · - · · · · · Andere Baulinien

Rechtsstatus

- rechtskräftig
- Beschwerde hängig
- Planungszone vorläufig wirksam
- In Bearbeitung (— # # # — aufzuhebende)

Zuständigkeit

- Bund
- Kanton
- Gemeinde

Ausnahmen

Im Einzelfall kann das Baudepartement bei Kantonsstrassen, der Stadt-, bzw. Gemeinderat bei den übrigen Strassen, Ausnahmen bewilligen, wenn die Baute weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenbau beeinträchtigt (§ 88 StrG).

Anlagen

Für Anlagen gelten die gesetzlichen Abstände (§ 84 und 85 StrG).

Unterirdische Bauten und Anlagen

Für die unterirdischen Bauten und Anlagen gelten, sofern nicht anders vermerkt, die gesetzlichen Abstände (§ 84 und 85 StrG).

